

Bundesministerium für Finanzen
z. H. Frau Dr. Edeltraud Lachmayer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at
und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 17. November 2010

GZ. BMF-010000/0040-VI/1/2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem unter anderem das Einkommensteuergesetz und das Investmentfondsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Eine fundamentale Änderung der Besteuerung von Kapitalvermögen, wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, hat erhebliche Auswirkungen auf die börsennotierten Unternehmen, die Wiener Börse und den Finanzplatz Österreich. Das bestehende Modell der Vermögenszuwachsbesteuerung wird mit dem Vorschlag radikal geändert. Einen derartigen systemischen Umbruch ohne vorherige Diskussion mit den betroffenen Stellen in einer noch dazu verkürzten Begutachtungsfrist vorzulegen, ist aus unserer Sicht grob fahrlässig. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfehlt das angestrebte Ziel einer „produktneutralen Besteuerung“ völlig, eine Vereinfachung der Besteuerung von Kapitalvermögen ist nicht erkennbar.

Wir halten die Grundidee, die Besteuerung von Kapitalvermögen zu vereinheitlichen – insbesondere die Unterschiede in der Besteuerung von Früchten und Substanz aufzuheben – für einen vernünftigen Schritt. Wir bezweifeln jedoch, dass die technische Umsetzung innerhalb nur weniger Monate machbar ist. Eine zweijährige Diskussions- und Vorbereitungsphase wie bei der vergleichbaren Einführung der Abgeltungssteuer in Deutschland ist aus unserer Sicht ein angemessener Zeitraum. Ob der vorliegende Entwurf technisch umsetzbar ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir halten eine Einführung per 1. Jänner 2013 für machbar.

International sind bei der Vermögenszuwachsbesteuerung zur Vereinfachung der Administration Freibeträge für Kleinstgewinne üblich. In Deutschland liegt dieser Wert bei 801 Euro bzw. 1602 Euro für Paare, in Großbritannien bei 10.100 Pfund oder umgerechnet rund 14.500 Euro. Um die Steuer nicht zu einer administrativ aufwändigen Bagatellsteuer zu machen, sollte auch der österreichische Gesetzgeber Freibeträge vorsehen.

Abschließend sei noch folgende Bemerkung erlaubt: Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen wird keinesfalls zur Stärkung des ohnehin geschwächten Kapitalmarktes in Österreich beitragen, zu der sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm 2008-2013 klar bekannt hat. Das Handelsvolumen wird sich durch diese Art der Besteuerung verringern, wie erste Auswirkungen der Abgeltungssteuer aus Deutschland ebenfalls zeigen. Das Instrument der Aktie wird weniger attraktiv, was angesichts des durch Basel III weiter steigenden Eigenkapitalbedarfs der österreichischen Wirtschaft ganz klar ein Schritt in die falsche Richtung ist. Kurzum die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Österreich verschlechtern sich weiter. Die Emittenten haben auf diese Entwicklung der Überregulierung und Verschlechterung der Standortfaktoren längst reagiert: Seit nunmehr über drei Jahren gibt es nicht einen einzigen Börsengang an der Wiener Börse.

Nach diesen grundlegenden Bedenken möchten wir folgende Anmerkungen zum Begutachtungsentwurf übermitteln:

Artikel 3 – Einkommensteuergesetz

Zu § 27 Abs. 7

Wir vermissen in dem Entwurf eine Berücksichtigung des steuerlich geförderten Erwerbs von Mitarbeiteraktien. Kurszuwächse bei Aktien, die Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen steuerfrei erworben haben, sind nach unserer Ansicht von der Zuwachsbesteuerung zu befreien. Damit würde der Gesetzgeber die grundsätzliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen durch die nun vorgeschlagene Änderung des Einkommensteuerrechts konterkarieren. Eine Aufrechterhaltung der Steuerfreistellung jener Kapitalanteile die bereits begünstigt an Mitarbeiter ausgegeben wurden, entspricht der Begünstigungssystematik des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b EStG. Zudem finden sich entsprechende Begünstigungen auch in dem international immer wieder zitierten Beispiel der Capital Gains Tax in Großbritannien.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die depotführenden Kreditinstitute von der Abfuhrverpflichtung bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen freigestellt sind, um hier die Administration zu erleichtern.

Wir schlagen daher folgendes vor:

Einfügung des § 27 Abs. 7b EStG:

„Steuerfrei sind die bei Beendigung oder aufrechterm Dienstverhältnis realisierten Wertsteigerungen jener Kapitalanteile, deren Gewährung nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b begünstigt war.“

Flankierend bedarf es einer Ausnahmeregelung bei der Abzugspflicht gem. § 94 EStG:

„§ 94. Der Abzugsverpflichtete (§ 95 Abs. 2) hat keine Kapitalertragsteuer abzuziehen: Bei Einkünften gemäß § 27 Abs. 3, deren Empfänger ein Rechtsträger nach § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. b 2. Teilstrich 2. Satz ist, unter folgenden Voraussetzungen:

- der Empfänger erklärt dem Abzugsverpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte aus Kapitalanteilen stammen, die gemäß § 3 1 15 b erworben wurden (Befreiungserklärung 2)
- der Empfänger leitet eine Gleichschrift der Befreiungserklärung unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des Abzugsverpflichteten dem zuständigen Finanzamt zu.
- Der Abzugsverpflichtete ist ein inländisches Kreditinstitut“

Zu § 27 Abs. 8

Die Einhebung der Steuer direkt bei den Banken bedeutet für die Steuerpflichtigen eine spürbare Entlastung. Ein Verlustabzug ist nur auf dem umständlichen Weg über die Veranlagung möglich, ein Verlustvortrag nicht vorgesehen. Wir bezweifeln, dass diese willkürliche Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten mit dem Gleichheitsgrundsatz in Einklang zu bringen ist. Da bei den Banken ohnehin ein neues technisches System zur Berechnung und Einhebung der Steuer erstellt werden muss, bedeutet eine automatische Verlustberücksichtigung keinen nennenswerten Mehraufwand. Für den Privatanleger würde diese Maßnahme jedoch eine spürbare Entlastung bringen.

Zudem bedeutet die Einschränkung des Verlustausgleichs auf die Veranlagung eine willkürliche Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten. Moderne technische Systeme sind wie das Beispiel Abgeltungssteuer in Deutschland zeigt durchaus in der Lage die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten auf Ebene der Bank zu übernehmen und damit eine der Realität entsprechende Steuerbemessungsgrundlage zu ermitteln. Von dieser Grundlage ausgehend ist die Steuer abzuführen. Auch ein verbleibender Verlust bei Verrechnung auf Ebene der Bank kann technisch ohne großen Mehraufwand vom Kreditinstitut auf das nächste Jahr vorgetragen werden und damit für Privatanleger auch die Möglichkeit des Verlustvortrages geschaffen werden. Durch die Einschränkung des Verlustausgleiches auf die „Verlustbox“ wird es zudem eine Vielzahl an Fällen geben, in denen ein an sich sachlich gerechtfertigter Verlustausgleich (gleiche Einkommensart) nicht mehr möglich sein wird.

Wir schlagen daher folgendes vor:

Streichung des § 27 Abs. 8:

Stattdessen sollte ein Verlustausgleich innerhalb derselben Einkommensart weiterhin möglich sowie ein dreijähriger Verlustvortrag, entsprechend den Bestimmungen für Einnahmen-Ausgaben Rechner, ermöglicht werden.

Die technische Regelung des Verlustabzugs und des Verlustvortrags in § 96 bei den Bestimmungen zur Abfuhr der Kapitalertragssteuer neu zu fassen, um den Modus der neuen Kapitalbesteuerung für Privatanleger tatsächlich zu vereinfachen.

Zu § 27a Abs. 2

Das Aktienforum setzt sich seit seiner Gründung für eine Stärkung der privaten Vorsorge insbesondere über Aktien ein. Eine Besteuerung von Kapitalvermögen unabhängig der Behaltdauer halten wir grundsätzlich für falsch, da gerade in Österreich eine Aktienkultur in der Bevölkerung fehlt – nur rund sechs Prozent der Bevölkerung besitzen Aktien, nur etwa 20 Prozent des Vermögens der privaten Haushalte sind in Wertpapieren veranlagt. Ein Wegfall der bisherigen Spekulationsfrist gemäß § 30 Abs. 1 Z. 1 lit. b EStG ist aus unserer Sicht daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen daher eine steuerliche Begünstigung bei einer Behaltdauer von mehr als fünf Jahren vor, da eine derartige Frist eine starke Anreizwirkung für Privatanleger hat, Wertpapiere über einen längeren Zeitraum für Vorsorgezwecke zu halten. Dass staatliche Anreize für die private Vorsorge hervorragend wirken, zeigt die weite Verbreitung der staatlich geförderten Zukunftsvorsorge in der Bevölkerung. Eine Ausnahmeregelung bei langer Behaltdauer ist auch in Analogie zur Steuerbefreiung für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge notwendig, um auch eine steuerliche Gleichbehandlung unterschiedlicher Anlageformen zu gewährleisten.

Wir schlagen daher folgendes vor:

Einfügung von § 27a Abs. 2 Z. 7:

„7. Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und Abs. 4 falls das betreffende Wirtschaftsgut frühestens fünf Jahre nach Anschaffung veräußert, eingelöst oder auf sonstige Weise abgeschichtet wird.“

Artikel 17 Fondsbesteuerung

Die völlige Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen ermöglicht auch für die Fondsbesteuerung eine Vereinfachung des bislang administrativ aufwändigen Procedere bei der Besteuerung. Unverständlich ist daher, dass die ungemein komplizierte Besteuerung der Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds im Rahmen dieser Steuerreform nicht grundlegend geändert wird. Die vorgeschlagene Änderung der Besteuerung von Investmentfonds geht in die verkehrte Richtung und erhöht die administrativen Kosten dieser Produkte.

Das Aktienforum plädiert daher für eine massive Vereinfachung der Besteuerung von Investmentfonds. Wir schlagen vor Investmentfonds wie Wertpapiere im Sinne des § 27 Einkommensteuergesetz zu besteuern und damit die Besteuerung gänzlich auf die Ebene der Anteilsinhaber zu verlagern. Der Fonds selbst wäre damit steuerlich völlig freigestellt, was internationalen Beispielen folgt (Frankreich). Zudem wären damit die bei allen Wertpapieren angestrebte Angleichung der Besteuerung von Früchten und Substanzzuwachsen auch bei Fonds erreicht. Ein weiterer Vorteil dieser radikalen Vereinfachung ist, dass auch ausländische Fonds keine besondere Behandlung erfordern und die Unterscheidung zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Fonds entfallen kann, was für Anleger ebenfalls eine Erleichterung mit sich bringt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und erlauben uns, uns im Rahmen des weiteren Diskussions- und Gesetzgebungsprozesses weiterhin einzubringen.

Freundliche Grüße,

Mag. Peter Schiefer
Geschäftsführer